

ESF-Amt

Verwaltungsbehörde
(Art. 59, 60 Ver. (EG) 1083/2006)

Bescheinigungsbehörde
(Art. 59, 61
Ver. (EG) 1083/2006)

Prüfbehörde
(Art. 59, 62
Ver. (EG) 1083/2006)

Bereich Programmplanung	Bereich Projekte	Bereich Bewertung und Akkreditierung	Bereich Kontrolle	Bereich Finanz- und Datenverwaltung				
Umsetzung der europäischen Verordnungen (Art. 60 Ver. (EG) 1083/06) Erstellung und Überarbeitung des operationellen Programms (Art. 60 Ver. (EG) 1083/06)	Periodische Verwaltungs- und Buchhaltungsprüfung (Art. 13 Ver. (EG) 1828/06)	Bearbeitung und Auswahl der Projekte (Art. 60 Ver. (EG) 1083/06, Art. 13 Ver. (EG) 1828/06)	Vor-Ort-Überprüfung (Art. 13 Ver. (EG) 1828/06)	Verwaltung und Kontrolle der ESF-Kapitel im Landeshaushalt	Bescheinigte Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge zu erstellen und an die Kommission zu übermitteln (Art. 61 EU-Ver. 1083/06)			das effektive Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das operationelle Programm gewährleisten (Art. 62 EU-Ver. 1083/06)
Monitoring der Effizienz des Einsatzes des Fonds und Bewertung der Durchführung des operationellen Programms (Art. 47 und 66 Ver. (EG) 1083/06)	Überprüfung der Rechnungslegung (Art. 13 Ver. (EG) 1828/06)	Ex ante, in itinere und ex post Bewertung der Projekte (Art. 60 Ver. (EG) 1083/06, Art. 13 Ver. (EG) 1828/06)	Übermittlung der Unterlagen über die Operationen an die Prüfbehörde (Art. 60 Ver. (EG) 1083/06)	Verwaltung und Kontrolle der Zahlungen und der europäischen, nationalen und lokalen Geldmittelflüsse (Art. 75, 76 und 77 Ver. (EG) 1083/06)	über die geltend gemachten Ausgaben in elektronischer Form Buch führen (Art. 61 EU-Ver. 1083/06)			Prüfung der Korrektheit des Kontrollsystems anhand geeigneter Stichproben von finanzierten Operationen (Art. 62 EU-Ver. 1083/06)
Koordinierung des Begleitausschusses durch das technische Sekretariat (Art. 63, 64, 65 und 66 Ver. (EG) 1083/06)	Koordinierung der interregionalen und transnationalen Projekte (Art. 3 und 8 Ver. (EG) 1081/06)	Verwaltung des Akkreditierungssystems (Art. 60 Ver. (EG) 1083/06, Ministerialdekret Nr. 166/01)	Koordinierung der Beziehungen zu anderen Kontrollorganen (Finanzministerium, Europäische Kommission, Rechnungshof)	Übermittlung der Informationen und Unterlagen an die Bescheinigungsbehörde (Art. 60 Ver. (EG) 1083/06)	über die wieder einzuziehenden Beträge und die einbehaltenen Beträge Buch führen (Art. 61 EU-Ver. 1083/06)			Der Kommission einen jährlichen Kontrollbericht zusenden (Art. 62 EU-Ver. 1083/06)
Ausarbeitung der jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte zum operationellen Programm (Art. 60 und 67 Ver. (EG) 1083/06)	Ausarbeitung und Aktualisierung des Rundschreibens für die zulässigen Kosten und des Vademecums für die Verwaltung (Art. 56 EG) Ver. 1083/06)	Beobachtungsstelle für Berufe und Ausbildung, Monitor, (OP)	Prüfpfad und dessen Aktualisierung (Art. 15 Ver. (EG) 1828/06)	Verwaltung und Kontrolle des Informationssystems (Art. 60 Ver. (EG) 1083/06)				Bericht über die Effizienz des Verwaltungs- und Kontrollsystems (Art. 62 EU-Ver. 1083/06)
Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf den staatlichen Hilfen (Art. 87 und 88 des EG-Vertrages)			Beschreibung des Kontrollsystems (Art. 21 Ver. (EG) 1828/06)	Monitoring der finanziellen, physischen und verfahrensbezogenen Indikatoren mit dem Finanzministerium und der EU (Art. 60 Ver. (EG) 1083/06)				Sofern erforderlich Vorlegung einer Teilabschlussklärung (Art. 62 EU-Ver. 1083/06)
Dokumentierung und Ausführung der EU-Verordnungen.			Sekretariat					
Ausarbeitung der Bekanntmachung mit Öffentlichkeitscharakter (Ausschreibungen) für die Mitfinanzierung der Operationen			Unregelmäßigkeiten und deren Meldung an die Europäische Kommission (Art. 27 und 28 Ver. (EG) 1828/06)					
Teilnahme an den Sitzungen mit den Regionen, den Ministerien und der Europäischen Kommission für die allgemeine Durchführung des operationellen Programms								
Koordinierung der interregionalen und transnationalen Projekte (Art. 3 und 8 Ver. (EG) 1081/06)								
Übersetzungsdienst								
Verwaltung der Projekte (Art. 13 Ver. (EG) 1828/06)								
Planung, Durchführung und Überprüfung der Informations- und Werbemaßnahmen (Art. 4 und 69 Ver. (EG) 1083/06 und Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7 Ver. (EG) 1828/06)								